

Verkündet

am 20. März 1956

Romacker, Justiz-Angest.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle Im Namen des Volkes

2347 048

In dem Rechtsstreit

1. des Bauunternehmers Wilhelm R. in M., P. -
straße,

Beklagten und Berufungsbeklagten,

2. der Firma D. F., A. für Innenaus-
bau, Gruppe Ost, Leitung A. J. S. in F.

Streitgehilfin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

g e g e n

die V. W. eGmbH in W., M.straße ge-
setzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder Direktor
Z. und H. ebenda,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. März 1956 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Haus und Erbel für Recht
erkannt:

Die Revision der Streitgehilfin gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. Fe-
bruar 1954 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Streitgehilfin auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Bauunternehmer R [REDACTED] hatte in G [REDACTED] drei Wohnblocks zu erstellen. Er übertrug 1950 die Ausführung von Bauarbeiten auf die Streitgehilfin, die Firma D [REDACTED] F [REDACTED]. Diese wiederum übertrug einen Teil ihrer Arbeiten auf die Arbeitsgemeinschaft K [REDACTED] M [REDACTED] eGmbH (AKM). Die AKM beteiligte an den ihr übertragenen Arbeiten zur Hälfte die Firma Holzbearbeitungswerk J [REDACTED], Inhaber Hans D [REDACTED].

Die Firma D [REDACTED] F [REDACTED] hatte am 14. Dezember 1950 eine Forderung über 52 500 DM gegen R [REDACTED] mit Rücksicht auf die der AKM übertragenen Arbeiten an letztere abgetreten. Die V [REDACTED] bank in W [REDACTED] ist der Auffassung, diese Forderung sei an sie weiter abgetreten worden, so daß R [REDACTED] verpflichtet sei, den von ihr mit der Klage geltend gemachten Restbetrag von 13 355 DM an sie zu zahlen. R [REDACTED] bezweifelt eine wirksame Abtretung durch die AKM. Die Firma D [REDACTED] F [REDACTED] und Rechtsanwalt M [REDACTED] als Konkursverwalter über das Vermögen der nach der Abtretung in Konkurs gefallenen AKM sind dem Beklagten R [REDACTED] als Streitgehilfen im Rechtsstreit beigetreten. Der Konkursverwalter hat sich am Revisionsverfahren nicht mehr beteiligt.

Das Landgericht hat eine Abtretung an die V [REDACTED] bank verneint und die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht eine Abtretung der Forderung von der AKM an die V [REDACTED] bank angenommen. Mit Rücksicht auf die bestrittene Höhe der Restforderung hat das Berufungsgericht jedoch nur ein Zwischenurteil über den Grund erlassen. Mit der Revision, die die Streitgehilfin eingelegt hat, wird die Wiederherstellung des klageabweisenden landgerichtlichen Urteils begehrt. Die Klägerin beantragt, die Revision

- 3 -

zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Von der Revision werden gegen die Gültigkeit der Abtretung von der Firma D [REDACTED] F [REDACTED] an die AKM keine Einwendungen mehr erhoben. Insoweit ist auch kein Rechtsirrtum ersichtlich. Die Revision wendet sich aber gegen die Annahme, die Forderung sei von der AKM an die V [REDACTED] bank in W [REDACTED] abgetreten worden. Zumindest, so wird vorgetragen, sei verkannt, daß nur eine uneigennützige und verwaltungsmäßig bedingte Treuhänderstellung der V [REDACTED] bank bestehe, d. h. nur ein Inkassomandat gegeben sei. Daraus ergebe sich, daß die Forderung, soweit sie die AKM betreffe, wirtschaftlich Bestandteil des Vermögens der AKM geblieben sei.

Die Angriffe der Revision richten sich in erster Linie gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts zur Abtretung der Forderung. Die Beweiswürdigung, bei der es sich um die Auslegung von Einzelerklärungen handelt, kann das Revisionsgericht nur daraufhin nachprüfen, ob alle wesentlichen Umstände berücksichtigt sind und ob die Beweiswürdigung nicht gegen Erfahrungssätze, Auslegungsgrundsätze oder Denkgesetze verstößt (vgl. z.B. BGH VI ZR 256/53 vom 5. Januar 1955 = BB 1955, 180). Einer in diesem Rahmen vorgenommenen Prüfung halten die Ausführungen des Berufungsgerichts stand. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß sich Bankinstitute, zu denen die Klägerin gehört, im allgemeinen nicht mit einer lediglich mündlich vorgenommenen Abtretung von Forderungen begnügen, sondern solche Abtretungen schriftlich festlegen. Indessen hat das Berufungsgericht dies berücksichtigt, denn



es betont, daß in einem Falle, in dem eine Bank ihr Formblatt nicht benutze, sondern sich auf die mündliche Abtretung einer Forderung berufe, strenge Anforderungen an den Beweis zu stellen seien. Ist aber vom Berufungsgericht nicht verkannt, daß üblicherweise Formblätter verwendet werden und damit eine schriftliche Niederlegung solcher Abtretungen erfolgt, so entfällt damit auch die Rüge der Revision, bei der Beweiswürdigung sei dieser Umstand nicht berücksichtigt worden. Zu Unrecht meint die Revision weiter, das Berufungsgericht habe bei seiner Beweiswürdigung, ob eine Abtretung der Forderung an die V[REDACTED]bank erklärt worden sei, nur oder maßgeblich von den schriftlichen Unterlagen, insbesondere dem Schreiben vom 4. Januar 1951, dem Schreiben der AKM an die V[REDACTED]bank vom 11. Januar 1951 und dem der V[REDACTED]bank an die N[REDACTED]Bank vom 22. Januar 1951 ausgehen müssen. Ebenso wenig durfte das Berufungsgericht die Aussage des Zeugen D[REDACTED] isoliert betrachten, wie es die Revision anscheinend wünscht. Denn nach § 286 ZPO hat das Gericht den gesamten Inhalt der Verhandlungen und des Ergebnisses einer Beweisaufnahme der Beweiswürdigung zugrunde zu legen. Vor allem war das Berufungsgericht nicht gehindert, der Aussage des Vertreters der AKM, P[REDACTED], als Zeugen zu folgen, der den Willen der AKM, eine volle Abtretung der Forderung vorzunehmen, eindeutig bestätigt hat. Auch kann die Revision die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts nicht mit der Begründung erfolgreich angreifen, eine zwischen dem 14. Dezember und 30. Dezember 1950 vorgenommene Abtretung der Forderung der AKM an die V[REDACTED]bank sei schon deshalb ausgeschlossen, weil die AKM einen Teil der gleichen Forderung am 1. Juni 1951 abermals an die N[REDACTED]Bank abgetreten habe. Denn das Berufungsgericht befaßt sich mit dieser "Abtretung" im Rahmen seiner Beweiswürdigung. Da die Beweiswürdigung, die das Berufungsgericht vorgenommen hat, keinen Rechtsfehler erkennen läßt, ist sie mit der Revision nicht angreifbar.

Es ist also mit dem Berufungsgericht davon auszugehen, daß die AKM die gesamte Forderung an die V[REDACTED]bank abgetreten hat.

Die Revision ist weiter der Auffassung, die V[REDACTED]bank habe allenfalls eine uneigennützige Treuhänderstellung bezüglich der Forderung gehabt. Auch aus diesem Grunde könne die V[REDACTED]bank den Beklagten nicht in Anspruch nehmen.

Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß es sich bei der von ihm für erwiesen erachteten Vollabtretung der gesamten Forderung nur um eine treuhänderische Abtretung handeln kann. Ein Treuhandverhältnis ist dann anzunehmen, wenn dem Treuhänder nach außen die Stellung eines Vollberechtigten eingeräumt wird, während er im Innenverhältnis zum Treugeber gehalten ist, über das Treugut nur in bestimmter Weise zu verfügen (RGZ 153, 366 [368]). So wurde nach den Feststellungen des Berufungsgerichts vorliegend der V[REDACTED]bank das Vollrecht der abgetretenen Forderung eingeräumt. Lediglich im Innenverhältnis war die V[REDACTED]bank verpflichtet, mit den von ihr auf Grund der Abtretung zu vereinnahmenden Geldern nach der Weisung der AKM zu verfahren. Sie mußte nämlich die eingehenden Teilbeträge der Forderung teils auf ihre Forderung gegen D[REDACTED] verrechnen, teils an die N[REDACTED]Bank abführen und vor allem die Endabrechnung zwischen den Beteiligten vornehmen. Das Berufungsgericht nimmt auch zutreffend an, daß es sich um eine im Interesse des Treunehmers vorgenommene Abtretung gehandelt hat (vgl BGHZ 11, 37 [40] sowie Siebert, Das Rechtsgeschäftliche Treuhandverhältnis, 1933 S 100; Staudinger, KommzEGB, 9. Aufl Anm II 3 b zu § 398; Palandt, KommzBGB, 15. Aufl Einf 7 vor § 929, Anm 6 zu § 398). Es hat dies mit

Recht daraus gefolgert, daß die Abtretung der ganzen Forderung vorgenommen wurde, um die Ansprüche der V[REDACTED] bank gegen D[REDACTED] und die der N[REDACTED] Bank gegen die AKM zu sichern. Damit ist klargestellt, daß die Abtretung jedenfalls nicht dem Treugeber, sondern der V[REDACTED] bank und der N[REDACTED] Bank nutzen sollte. Es handelt sich somit - worauf es allein ankommt - im Verhältnis zur AKM als Treugeberin bezüglich der ganzen Forderung um eine reine Sicherungstreuhand und nicht nur um eine Ermächtigung der V[REDACTED] bank, die Forderung einzuziehen, wobei an der Person des Gläubigers nichts geändert werden sollte (RGZ 133, 234 [241]; BGHZ 4, 153 [165]; Palandt, aaO Anm 7 zu § 398). Daher bedarf es auch keines Eingehens auf die tatsächlich anders gelagerte Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg (BayJustMinBl 1953, 272 = DR I (128) B1 22 b), das bei der Inkassozeession an ein Inkassobüro eine bloße Einziehungsermächtigung angenommen hat, selbst wenn die Form der Vollabtretung gewählt worden sei.

Die Revision der Streitgehilfin war daher zurückzuweisen. Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels wären der Streitgehilfin gemäß §§ 97 Abs 1, 101 ZPO aufzuerlegen.

Meiß Dr. Kleinewefers Hanebeck

Dr. Hauß Erbel